

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang**

**Mikrosystemtechnik
und
Optische Technologien**

(BO-MiOpT-FHB)

**im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), erlässt der Fachbereichsrat Technik der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang ‚Mikrosystemtechnik und Optische Technologien‘ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 6 Module
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Betreute Praxisphase
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Fristen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Prüfungsvorleistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 19 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 22 Bachelor-Prüfung
- § 23 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 24 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 25 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 26 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelor-Studiengang ‚Mikrosystemtechnik und Optische Technologien‘ am Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Ziel des Studiums**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlich-technischer Grundlage zu arbeiten.

(2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem siebenten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.

(3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates Technik zugelassen werden.

**§ 3
Akademischer Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.).

**§ 4
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 25 BbgHG genannten Voraussetzungen erfüllt und eine für den gewählten Studiengang geeignete berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von mindestens 8 Wochen nachweisen kann (Nachweis spätestens zu Beginn des Praxisphase). Eine vor Aufnahme des Studiums absolvierte Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit kann auf Antrag anerkannt werden.

(2) Das Studium kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden. Studienanfänger, die den Studiengang als Teilzeitstudenten

belegen, müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums einer Studienberatung unterziehen, in der ein individueller Studienplan aufgestellt wird. Diese Studienberatung ist jedes zweite Semester zu wiederholen.

**§ 5
Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

Das Studium umfasst die Studiensemester, die betreute Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.

Der Umfang des Studiums entspricht 210 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelor-Arbeit. Die Zuordnung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan umfasst 144 SWS. Das Studium beinhaltet eine Praxisphase mit einer Gesamtdauer von 10 Wochen. Der Prüfungsplan und der Studienplan befinden sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

**§ 6
Module**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete sowie in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein oder zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Module werden mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen (PL) und/oder Prüfungsvorleistungen (PVL) abgeschlossen.

(4) Die Wahlpflichtmodule sind in dem Modulkatalog enthalten, der sich in der Anlage zu dieser Ordnung befindet. Der Modulkatalog ist durch Beschluss des Fachbereichsrates Technik änderbar. Die Modulkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Technik

beschlossen. Module sind in der Regel einer Studienrichtung zugeordnet.

(5) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Module sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Laborpraktika (L)
- Projekt (P).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbstständig und selbst organisiert für einen definierten Zeitraum an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema. Ein betreuender Hochschullehrer greift nur bei Bedarf in den Projektprozess ein und gibt Anregungen. Der betreuende Hochschullehrer kontrolliert regelmäßig den Projektfortschritt und bewertet am Ende das Projektergebnis.

Mit der Arbeit an Projekten und Projektlaboren sollen

- die Fähigkeit zum selbstständigen ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten unter terminlichem Druck vermittelt

werden und damit der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,

- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten erreicht werden,
- die Fähigkeit zum Projektmanagement vermittelt werden und
- die Fähigkeit zur erfolgreichen Präsentation und Vermittlung von Arbeitsergebnissen und Projektplänen vermittelt werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsratsrat Technik beschlossen.

§ 8

Betreute Praxisphase

(1) Die betreute Praxisphase von mindestens 10 Wochen Dauer ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel ab der zweiten Semesterhälfte des 4. Studiensemesters durchgeführt und in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Die Praxisphase kann nur begonnen werden, wenn die im Regelstudienplan bis zum Ende des 2. Semesters vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht, die Praxisstelle durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurden.

(3) Die Gesamtleistung der Praxisphase wird ohne Benotung durch den Betreuer bewertet. Sie ist einer Fachprüfung gleichgestellt.

(4) Über die betreute Praxisphase wird vom Studierenden ein Tätigkeitsbericht erstellt und ein Seminarvortrag im zugeordneten Praxis-

seminar gehalten. Die Anfertigung des Berichtes sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praxisseminar sind Bestandteil der Praxisphase. Der schriftliche Bericht, der von der Praxisstelle bestätigt werden muss, ist am Ende der Praxisphase zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben.

§ 9 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

§ 11 Fristen

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der RPO.

(2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit einzutragen. Mit Belegung gilt ein Modul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Zulässige Formen von Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen wie Projekt-, Studien- oder Hausarbeiten.

Art, Dauer und Zeitpunkt von Prüfungsleistungen werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung oder die RPO nichts anderes bestimmen, und zu Beginn der

Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

(2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden sowie Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

(4) Die Laborpraktika schließen in der Regel mit einem Schein (PVL) ab.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch,
2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschul-öffentliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwis-

sen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

§ 15 Prüfungsvorleistungen

(1) Formen von Prüfungsvorleistungen sind

- Praktikumsprotokolle,
- Labor- und Übungsausarbeitungen,
- Fachgespräche,
- sonstige schriftliche Arbeiten.

(2) Prüfungsvorleistungen werden ohne Benotung bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten entsprechend der Prüfungstafel in der Anlage.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so ergibt sich die Gesamtnote des Moduls (Modulnote) bzw. der Prüfungsleistung aus den entsprechend dem Stundenumfang der Lehrveranstaltungen gewichteten Einzelbewertungen der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Dabei müssen die Einzelleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden sein.

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent,
über 1,50 bis 2,00	= B	= very good,
über 2,00 bis 3,00	= C	= good,
über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory,
über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient,
über 4,00	= F	= fail.

Der Fachbereichsrat Technik kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, son-

dern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

- A = die besten 10 %,
- B = die nächsten 25 %,
- C = die nächsten 30 %,
- D = die nächsten 25 %,
- E = die nächsten 10 %,
- FX = nicht bestanden = es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können,
- F = nicht bestanden = es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht und die Bachelor-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschluss-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen lässt, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind

die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 19 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern diese im laufenden Semester angeboten werden.

(2) Sind nicht alle Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt, der aktenkundig zu machen ist.

Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung von den Prüfungen dieses Prüfungsplanes ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche zur Notenverbesserung i.S. § 16 RPO sind zulässig.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 20 geregelten Fall, nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung automatisch angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung

ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung automatisch angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

§ 22 Bachelor-Prüfung

Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL) und die Prüfungsvorleistungen (PVL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

§ 23 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelor-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird.

Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Bearbeitung eines umfassenden Themas und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 7. Semesters zu erbringen sind, sowie die Praxisphase erfolgreich absolviert hat.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelor-Arbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gem. § 25 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

(6) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn alle Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.

§ 24

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend.

(2) Bei der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit wird der Abgabezeitpunkt unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 25

Noten der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Die Fachprüfungsnoten ergeben sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus den Fachprüfungsnoten (Abs. 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,75 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,25 gewichtet.

(5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 26

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) § 22 RPO gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelor-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 25.08.2008

gez. Prof. Dr. Reiner Malessa
Vorsitzender des Fachbereichsrates Technik

Anlagen: Regelstudienplan
Modulkatalog
Prüfungsplan

Prüfungsfach	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.			Σ
	V	Ü	L	V	Ü	L	V	Ü	L	V	Ü	L	V	Ü	L	V	Ü	L	V	Ü	L	
Praxisphase																						
Praxisphase (4. Sem.), 10 Wo																						
Praxisseminar														2								2
Fortgeschrittenenprojekt																						
Projektarbeit (7. Sem.)																						
Projektseminar																				2		2
Bachelor-Arbeit																						
Bachelor-Seminar																				2		2
Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium)																						
Summe Semesterwochenstunden	29			25			26			10			26			24			4			144

V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Laborübung, S = Seminar

*) Die genaue Aufteilung des Stundenumfangs auf die Lehrformen ergibt sich aus den Modulkatalogen

Wahlpflicht-Modulkatalog Bachelor ‚Mikrosystemtechnik und Optische Technologien‘

	V	Ü	L
Teil „technisches Wahlpflichtfach, Liste W1“ (semesterweise Festlegung durch Fachbereichsrat Technik)			
Praktische Thermographie	2		
Regenerative Energien : Photovoltaik, Photothermie, Windkraft,...	2		
Praktisches Arbeiten mit „Labview“			2
Physikalische Berechnungen mit Mathematikprogrammen (z.B. Mathcad)			2
Einführung in die Technische Akustik	2		
Elektronik 2	1	1	
Teil „technisches Wahlpflichtfach, Liste W2“ (semesterweise Festlegung durch Fachbereichsrat Technik)			
Halbleiter- und Optoelektronik	2		
Analyseverfahren der Mikro- und Nanotechnologie	2		
Spezielle Methoden der Lichtmikroskopie	2		
Einführung in die Kryotechnik und Supraleitung	2		
Kunststofftechnik für Ingenieure (SG MiOpT und BITEL)	2		
Physik, Technologie und Anwendung ultraheller Lumineszenzdioden	1		1
Einführung in die digitale Bildverarbeitung	2		
Teil „Nichttechnisches Wahlpflichtfach“			
(abgestimmt mit offenem FB-Technik-Katalog; semesterweise Festlegung durch Fachbereichsrat Technik)			
BWL für Ingenieure	2		
Kostenrechnung	2		
Projektmanagement	2		
Recht	2		
Rhetorik/Präsentationstechnik		2	
Unternehmensgründung	2		
Technisches Englisch		2	

Prüfungsplan Bachelor ‚Mikrosystemtechnik und Optische Technologien‘

Prüfungsfach														Σ SWS	Prüfungsart		Regelprüfungstermin	Gewicht f. Prüfungsfach								
Σ SWS Modul	Gewicht f. Abschlussnote „A“	benotete CP Modul	benotete CP LV	CP Prüfungsfach	CP zugeordnete LVs	Modul	1. Semester /SWS	2. Semester /SWS	3. Semester /SWS	4. Semester /SWS	5. Semester /SWS	6. Semester /SWS	7. Semester /SWS		PL	PV L			nach Sem.							
SWS				CP	CP	Art der Lehrveranstaltung	V	Ü	L	CP	V	Ü	L	CP	V	Ü	L	CP	V	Ü	L	CP				
2			0		0	Propädeutikum (Mathematik, Physik, PC-Führerschein, etc.)	2																2			
2			0		0	Tutorien (Mathematik, Physik)	2																2			
	1/9	14		14		Mathematik für Ingenieure																				
6			5		5	Mathematik 1	4	2	5														6	x	1	3/7
6			7		7	Mathematik 2				4	2	7											6	x	2	3/7
2			2		2	Mathematische Methoden für Ingenieure						2		2									2	x	3	1/7
	1/14	9		14		Ingenieurinformatik																				
4			0		5	Ingenieurinformatik 1	2	2	5														4	x	1	
4			5		5	Ingenieurinformatik 2				2	2	5											4	x	2	1/2
4			4		4	Mikrokontrollertechnik						2	2	4									4	x	3	1/2

